

Vorlage an den Kreistag

Betr.:

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan des
Wartburgkreises einschließlich Anlagen
für das Haushaltsjahr 2011**

Eingang: <u>25.01.2011</u>
KT <u>165-16/11</u>
TOP-Nr.: <u>6</u>
(wird vom Kreistagsbüro ausgefüllt)

I. Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag hebt den Beschluss Nr. KT 157-15/2010 vom 15.12.2010 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Wartburgkreises einschließlich Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 - auf.
2. Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Wartburgkreises einschließlich Anlagen (außer dem Finanzplan) für das Haushaltsjahr 2011 (§ 26 Abs. 2 Nr.7 ThürKO) mit folgenden Änderungen:

Der Kreisumlagehebesatz wird von 32,00 % auf 31,00 % gesenkt. Statt dem veranschlagten Kreisumlagesoll von 30.389.600 EUR sind 29.439.900 EUR einzuplanen.

Die Deckung dieser Mindereinnahmen in Höhe von 949.700 EUR in der Haushaltsstelle 90000.07200 – Kreisumlage – erfolgt durch Mehreinnahmen in den Haushaltsstellen

16000.16800	Erstattungen von übrigen Bereichen (Abrechnungsservice GmbH)	+	50.000 €,	
48200.19100	Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende (24,5%)	+	202.000 €,	
90000.04100	Schlüsselzuweisungen	+	29.700 €,	
90000.06100	Auftragskostenpauschale	+	318.000 €,	
90000.09200	Leistungen des Landes IV. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	+	100.000 €	und
90000.09300	Leistungen des Landes aus dem Ausgleich von Sonderlasten bei d. Zusammenführung SOHI u. ALHI	+	250.000 €.	

II. Begründung:

Zu 1.:

In der Sitzung des Kreistages am 15. Dezember 2010 wurde der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes einschließlich Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 mit der Änderung zur Senkung des Kreisumlagehebesatzes von 32,0 % um 1,0 % auf 31,0 % beschlossen.

Die Deckung sollte laut Kreistagsbeschluss durch pauschale Einnahmeerhöhungen erfolgen.

Der Landrat hat unmittelbar nach dem Kreistagsbeschluss die Möglichkeit der Beanstandung gemäß § 113 ThürKO in Betracht gezogen. In der Absicht Nachteile für die Haushaltswirtschaft des Wartburgkreises zu vermeiden, die durch kaum einzuhaltende Fristen innerhalb eines formalen Beanstandungsverfahrens durch den Landrat entstanden wären, wurde mit Schreiben vom 20.12.2010 der Haushaltsplan 2011 der Rechtsaufsichtsbehörde mit der Bitte um rechtsaufsichtliche Würdigung vorgelegt. Der notwendige Haushaltsausgleich wurde durch pauschale Einnahmeerhöhungen erreicht.

Daraufhin teilte das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 29.12.2010 mit, dass auf Grund der vorgelegten Deckungen zum Ausgleich des Defizits durch die Kreisumlagesenkung in Höhe von 949.700 € derzeit keine Genehmigungsfähigkeit besteht. Der bestehende Beschluss sei rechtswidrig, müsse aufgehoben und durch einen rechtsgültigen Beschluss ersetzt werden. Anderenfalls werde die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vom 15.12.2010 beanstanden.

Der o. g. Beschluss ist somit aufzuheben, damit über den Haushaltsplan 2011 ein ordnungsgemäßer Beschluss kurzfristig nachgeholt werden kann.

Zu 2.:

Aufgrund der Aufhebung des Beschlusses Nr. KT 157-15/2010 vom 15.12.2010 ist über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Wartburgkreises einschließlich Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 erneut zu beschließen.

Der Forderung der Rechtsaufsichtsbehörde folgend, konnte der Haushaltsplan 2011 auf Basis von neuen Erkenntnissen und zwar

- dem Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 22.12.2010 (Aktenzeichen 220-6668.03) zur Erstattung des Bundesanteils an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II ...; (Posteingang 27.12.2010),
- dem Rundschreiben R 33 6/2010 – Orientierungsdaten zur Aufstellung der kommunalen Haushalte für das Jahr 2011 (Haushaltserlass 2011) des Thüringer Innenministeriums vom 28.12.2010 (Posteingang per E-Mail 28.12.2010) sowie
- dem Überblick zum Stand der Einnahmen zum 31.12.2010

überarbeitet werden. Anlässlich dieser neuen verwertbaren Grundlagen wurden erneute Berechnungen durchgeführt und im Ergebnis die Haushaltsansätze von sechs Einnahmehaushaltsstellen erhöht.

Die nachfolgenden Deckungsvorschläge sowie die weitere zeitliche Verfahrensgestaltung wurden im Vorfeld mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt.

HHST	Bezeichnung	alter Ansatz - EUR -	neuer Ansatz - EUR -	mehr (+) / weniger (-) - EUR -
16000.16800	Erstattungen von übrigen Bereichen (Abrechnungsservice GmbH)	290.000	340.000	+ 50.000
48200.19100	Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heiz. an Arbeitssuch. (24,5%)	3.105.000	3.307.000	+ 202.000
90000.04100	Schlüsselzuweisungen	20.200.000	20.229.700	+ 29.700
90000.06100	Auftragskostenpauschale	7.300.000	7.618.000	+ 318.000
90000.09200	Leistungen des Landes IV. Gesetz f. mod. Dienstl. am Arbeitsmarkt	1.550.000	1.650.000	+ 100.000
90000.09300	Leistungen des Landes aus dem Ausgleich v. Sonderlasten bei d. Zusammenführung SOHI u. ALHI	4.650.000	4.900.000	+ 250.000
			Gesamt:	+ 949.700

a) HHSt. 16000.16800 – Erstattungen von übrigen Bereichen (Abrechnungsservice GmbH)

Im Rahmen der Auswertung zum Stand der Einnahmen zum 31.12.2010 wurde festgestellt, dass die Haushaltsstelle 16000.16800 – Erstattungen von übrigen Bereichen (Abrechnungsservice GmbH) bei einem Haushaltsansatz von 290.000 EUR Ist-Einnahmen von 390.160,50 EUR ausweist.

Von Seiten des zuständigen Dezernats sowie des bewirtschaftenden Amtes wurde auf konkrete Nachfrage am 06.01.2011 bestätigt, dass auch für 2011 von einem ähnlichen Ergebnis ausgegangen und der bisher für 2011 bestehende Ansatz um 50.000 EUR erhöht werden kann.

b) HHSt. 48200.19100 – Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende (24,5%)

Die Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende wurde im Verwaltungsentwurf zum Haushalt 2011 mangels verwertbarer Informationen mit einem Refinanzierungsanteil von 23,0 % wie in 2010 veranschlagt.

Mit Schreiben vom 22.12.2010 (Posteingang 27.12.2010) hat das Thüringer Landesverwaltungsamt den für das Jahr 2011 voraussichtlichen Bundesanteil bekanntgegeben. Danach ist in dem vom Deutschen Bundestag am 03.12.2010 beschlossenen Siebten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ein Beteiligungssatz des Bundes für das Jahr 2011 für den Freistaat Thüringen in Höhe von 24,5 % vorgesehen.

Infolge der vom Bundesrat in der Sitzung am 17.12.2010 veranlassten Anrufung des Vermittlungsausschusses ist ein Inkrafttreten des Siebten Änderungsgesetzes zum 01.01.2011 nicht erfolgt. Ungeachtet dessen erfolgt nunmehr die Refinanzierung der Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von 24,5 % *unter dem Vorbehalt der Vorläufigkeit*.

Unter Berücksichtigung der Erhöhung des Bundesanteils von 23,0 % auf 24,5 % ergeben sich Mehreinnahmen in Höhe von 202.000 EUR, so dass der Ansatz der HHSt. 48200.19100 auf 3.307.000 EUR erhöht werden kann.

c) HHSt. 90000.04100 – Schlüsselzuweisungen

Im Rundschreiben R 33 6/2010 vom 28.12.2010 hat das Thüringer Innenministerium (TIM) die Orientierungsdaten zur Aufstellung der kommunalen Haushalte für das Jahr 2011 (Haushaltserlass 2011) bekanntgegeben. Dabei wird in Bezug auf die Zuweisungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) auf das am 09.12.2010 beschlossene Zweite Gesetz zur Änderung des ThürFAG (GVBl. 14/2010, S. 538) verwiesen.

Für die Schlüsselzuweisungen ergeben sich dabei – ausgehend von einer Schlüsselmasse für die Gemeinden und kreisfreien Städte in Höhe von 794.072.300 EUR und für die Landkreise in Höhe von 261.357.400 EUR – folgende einheitliche Grundbeträge

- 802,18 EUR für die kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte sowie
- 435,36 EUR für die Landkreise.

Mittels des einheitlichen Grundbetrages sowie unter Zugrundelegung der für 2011 maßgeblichen Umlagekraft der kreisangehörigen Kommunen des Wartburgkreises können die Schlüsselzuweisungen für 2011 exakt berechnet werden. Aus der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2011 ergibt sich eine Zuweisung von rund 20.229.700 EUR, sodass in der Folge der Ansatz gegenüber dem Verwaltungsentwurf um 29.700 EUR erhöht werden kann.

Mit Schreiben vom 12.01.2011 (Posteingang: 14.01.2011) erfolgte die vorläufige Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2011.

d) HHSt. 90000.06100 – Auftragskostenpauschale

Die Höhe der Auftragskostenpauschale ergibt sich auf der Grundlage der Verordnung zu § 26 ThürFAG, die selbst für das abgelaufene Haushaltsjahr 2010 derzeit nur im Entwurf vorliegt. Auf Basis dieses Entwurfes wurde dem Wartburgkreis eine vorläufige Auftragskostenpauschale für das Jahr 2010 in Höhe von 7.722.073,46 EUR bewilligt. Zum 20.12.2010 erfolgte eine Nachzahlung von 163.201,34 EUR, die mit den noch nicht im Verordnungsentwurf enthaltenen Tarifanpassungen des Jahres 2010 begründet wurde, sodass der Wartburgkreis insgesamt 7.885.274,80 EUR eingenommen hat.

Auf Grund der Reduzierung des Haushaltsansatzes des Landes für die Auftragskostenpauschale vom Haushaltsjahr 2010 zum Haushaltsjahr 2011 um insgesamt 18.150.300 Euro ist auch für das Jahr 2011 der Neuerlass der Verordnung erforderlich. Hintergrund der Reduzierung ist eine Systemumstellung in der Ermittlung des Mehrbelastungsausgleichs. Dabei erfolgt die Berechnung nicht weiter an Hand der korridorbereinigten Durchschnittskosten, sondern auf der Grundlage eines „bench-marking“, also einer Orientierung an den drei am wirtschaftlichsten arbeitenden Kommunen.

Dem Haushaltserlass 2011 des Thüringer Innenministeriums vom 28.12.2010 ist weiter zu entnehmen, dass nach überschlägigen Probeberechnungen für die Aufgaben, die in Euro je Einwohner zugewiesen werden, mit einer Verminderung auf Landkreisebene um rund 2,5 % gegenüber dem Jahr 2010 zu rechnen ist.

Auf der Basis des vorliegenden ersten Verordnungsentwurfes zur Auftragskostenpauschale 2010 und unter Berücksichtigung der Nachzahlung zum 20.12.2010 erfolgte die Berechnung der endgültigen Auftragskostenpauschale 2010. Von dieser Ermittlung ausgehend, wurden die für das Jahr 2011 maßgeblichen Einwohner des Wartburgkreises sowie der

Stadt Bad Salzungen (besondere Zuständigkeiten im Gewerbe und Straßenverkehr) zu Grunde gelegt und in den einwohnerbezogen gezahlten Aufgaben die im Haushaltserlass angegebene Minderung von 2,5 % berücksichtigt. Die nicht einwohnerbezogen gezahlten Aufgaben wurden mit den voraussichtlichen Fallzahlen des Vorjahres (Wohngeld, Wohnungsbindung, Kfz-Steuer) bzw. auf Basis der Ist-Personalausgaben des Vorjahres (Veterinär- und Lebensmittelüberwachung) berechnet und im Katastrophenschutz von den Zuweisungen des Jahres 2010 ausgegangen.

Im Ergebnis führt die Berechnung zu einer Auftragskostenpauschale von rund 7.619.500 EUR, sodass Mehreinnahmen in Höhe von 318.000 EUR gegenüber dem ursprünglichen Verwaltungsentwurf angenommen werden.

e) HHSt. 90000.09200 – Leistungen des Landes IV. Gesetz für moderne Dienstlungen am Arbeitsmarkt (Wohngeldentlastung)

Entsprechend § 23 ThürFAG erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte neben dem ihnen zustehenden Anteil an den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen aus dem Landeshaushalt einen Betrag in Höhe von 49 Millionen Euro (Wohngeldentlastung).

Die Berechnung des Anteils des jeweiligen Landkreises bzw. kreisfreien Stadt an der Zuweisung erfolgt im Verhältnis der Ausgaben bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende, ausgedrückt durch den Verteilungsschlüssel. Dabei bildet der endgültige Verteilungsschlüssel des Vorjahres gleichzeitig den vorläufigen Schlüssel für das laufende Jahr. Seit dem Jahr 2005 hat sich der Verteilungsschlüssel des Wartburgkreises wie folgt verändert:

Haushaltsjahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010 ¹⁾
Verteilungsschlüssel	3,7196	3,8020	3,5644	3,4507	3,2939	3,2939

¹⁾ vorläufig auf Basis des endgültigen Schlüssels 2009

Mit Bescheid vom 30.03.2010 wurde dem Wartburgkreis für das Jahr 2010 eine vorläufige Zuweisung in Höhe von 1.614.025,21 EUR bewilligt. Auf Grund der vorgenommenen Verrechnungen für das Jahr 2009 wurden jedoch nur 1.537.187,41 EUR in 2010 kassenwirksam, sodass die Veranschlagung für 2011 auf Basis der Kassenwirksamkeit 2010 mit 1.550.000 EUR erfolgte.

Unter Berücksichtigung der bewilligten, vorläufigen Zuweisung 2010 sowie davon ausgehend, dass der endgültige Verteilungsschlüssel für 2010 und somit der vorläufige Schlüssel 2011 nach dem Rückgang seit 2007 sich wieder erhöht, kann der Ansatz um 100.000 EUR erhöht werden.

f) HHSt. 90000.09300 – Leistungen des Landes aus dem Ausgleich von Sonderlasten bei der Zusammenführung SOHI und ALHI

Entsprechend § 23 ThürFAG erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte den ihnen zustehenden Anteil an den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 148 Millionen Euro.

Die Berechnung des Anteils des jeweiligen Landkreises bzw. kreisfreien Stadt an der Zuweisung erfolgt wie bei der Wohngeldentlastung im Verhältnis der Ausgaben bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende, ausgedrückt durch den Verteilungsschlüssel. Dabei bildet der endgültige Verteilungsschlüssel des Vorjahres gleichzeitig den vorläufigen Schlüssel für das laufende Jahr. Seit dem Jahr 2005 hat sich der Verteilungsschlüssel des Wartburgkreises wie folgt verändert:

Haushaltsjahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010 ^{*)}
Verteilungsschlüssel	3,7196	3,8020	3,5644	3,4507	3,2939	3,2939

^{*)} vorläufig auf Basis des endgültigen Schlüssels 2009

Mit Bescheid vom 01.04.2010 wurde dem Wartburgkreis für das Jahr 2010 eine vorläufige Zuweisung in Höhe von 4.875.014,93 EUR bewilligt. Auf Grund der vorgenommenen Verrechnungen für das Jahr 2009 wurden jedoch nur 4.642.933,41 EUR in 2010 kassenwirksam, sodass die Veranschlagung für 2011 auf Basis der Kassenwirksamkeit 2010 mit 4.650.000 EUR erfolgte.

Unter Berücksichtigung der bewilligten, vorläufigen Zuweisung 2010 sowie davon ausgehend, dass der endgültige Verteilungsschlüssel für 2010 und somit der vorläufige Schlüssel 2011 nach dem Rückgang seit 2007 sich wieder erhöht, kann der Ansatz um 250.000 EUR erhöht werden.

Die unter e) und f) genannten Einnahmen können erst nach Vorliegen der Bescheide zum endgültigen Verteilungsschlüssel 2010 bzw. dem vorläufigen Verteilungsschlüssel 2011 (voraussichtlich April 2011) exakt bestimmt werden.

Da bis zu diesem Zeitpunkt ein aktuell nicht auszuschließendes Haushaltsrisiko besteht, hat der Wartburgkreis im Rahmen der Abstimmung mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt den Vorschlag unterbreitet, Ausgabeansätze in einer Höhe von 350.000 EUR hausintern zu sperren.

Diese Haushaltssperren werden den freiwilligen Bereich bzw. die Pflichtausgaben, deren Höhen bestimmbar sind, betreffen. Je nach Haushaltsentwicklung im Jahr 2011 werden die Sperren entweder gelockert bzw. aufgehoben oder spätestens mit dem Nachtragshaushaltsplan 2011 zum Haushaltsausgleich herangezogen.

Diese Vorgehensweise wurde seitens der Rechtsaufsichtsbehörde ausdrücklich begrüßt und für notwendig erachtet, um dem gesamten überarbeiteten Deckungskonzept zustimmen zu können.

Durch die aufgeführten Mehreinnahmen können die Mindereinnahmen in der Kreisumlage ausgeglichen werden.

Auf dieser Grundlage kann der Haushaltsplan 2011 ausgeglichen werden.

Gemäß § 114 in Verbindung mit § 57 Absatz 2 Thüringer Kommunalordnung werden nach Beschlussfassung des Kreistages die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Wartburgkreises einschließlich Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 umgehend der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar, vorgelegt.


Krebs
Landrat